



Seminar im Geistigen Eigentum im WS 2020/2021

Im Wintersemester 2020/2021 werde ich ein Seminar zu aktuellen Fragen des Geistigen Eigentums anbieten. Das Seminar wird als Blockveranstaltung online stattfinden. Der Termin wird noch bekannt gegeben.

Nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die universitäre Schwerpunktbereichsausbildung stellt die Teilnahme an dem Seminar die Erbringung der Prüfungsleistung im Sinne von § 9 der Studienordnung (schriftliche Studienarbeit) im Rahmen des **Schwerpunktbereichs 9** dar.

Die Seminarvorbesprechung wird am **05. August um 14.00 Uhr** gemeinsam mit der Vorbesprechung der Seminare von Prof. Dr. Paal und Prof. Dr. Dreier **per Zoom** stattfinden.

Interessierte müssen sich **über ip@jura.uni-freiburg.de bis zum 05.08.2020, 12.00 Uhr zur Vorbesprechung anmelden** und erhalten im Anschluss mit hinreichendem Vorlauf einen Einladungslink für die Seminarvorbesprechung.

Die verbindliche Themenzuteilung erfolgt – nach weiterer Abstimmung mit den Studierenden – voraussichtlich am Donnerstag, 06.08.2020. Eine Aufstellung der zu vergebenden Themen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Institut für Wirtschaftsrecht,
Arbeits- und Sozialrecht

Abt. IV: Recht des Geistigen
Eigentums

Prof. Dr. Maximilian Haedicke

Postfach
79085 Freiburg

Tel. 0761/203-9326
Fax 0761/203-9325

maximilian.haedicke@jura.uni-freiburg.de

1. Internet-Recorder im Urheberrecht

Die Rechtmäßigkeit des Geschäftsmodells von Internet-Recordern soll diskutiert werden. Vgl. z.B. OLG München, ZUM 2014, 813 und zuletzt BGH GRUR 2020, 738 Internet-Radiorecorder.

2. Die urheberrechtliche Haftung für Hyperlinks

Die Entscheidung C-466/12 – Nils Svensson u.a. /Retriever Sverige AB (GRUR 2014, 360) befasst sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen das Setzen eines Hyperlinks urheberrechtlich relevant ist. Die Entscheidung soll gemeinsam mit den Folgeentscheidungen in Zusammenhang mit der deutschen Rechtslage in Bezug auf die urheberrechtliche Haftung für Hyperlinks gesetzt werden.

3. Karikaturen und Urheberrecht

Der EuGH hat in der Entscheidung Deckmyn v. Vrijheidsfonds (EuGH GRUR 2014, 972) Regelungen für Karikaturen im Urheberrecht aufgestellt. Diese sollen dargestellt, analysiert, bewertet und mit dem deutschen Urheberrecht verglichen werden.

4. Die Schadensersatzpflicht von Sharehostern nach YouTube/Cyando (Joined Cases C-682/18 YouTube and C-683/18 Cyando)

Der Generalanwalt hat sein Gutachten im Fall Youtube/Cyando vorgelegt. Vor diesem Hintergrund soll die zukünftige Haftung von Youtube für Urheberrechtsverstöße diskutiert werden.

5. Öffentliche Wiedergabe durch Verkauf von Ebooks

Es soll die Frage behandelt werden, ob der „Verkauf“ gebrauchter Ebooks urheberrechtlich zulässig ist. Ausgangspunkt ist NUV ua/Tom Kabinett, GRUR 2020, 179

6. Die FRAND-Regelungen nach der EuGH-Entscheidung Huawei: Ein sinnvoller Interessenausgleich?

Nachdem die Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs aus standardessentiellen Patenten nicht mehr uneingeschränkt möglich ist, ist offen, in welchem Umfang dem Patentinhaber der Unterlassungsanspruch noch zusteht. Mit der Frage des Umfangs des Unterlassungsanspruchs hat sich der EuGH im Rahmen eines Vorlageverfahrens beschäftigt (EuGH EuZW 2015, 725). Untersucht werden soll, ob und wie die nationalen Instanzgerichte die EuGH-Vorgaben zwischenzeitlich umgesetzt haben (vgl. insbesondere BGH GRUR-RS 2020, 14872 – FRAND-Einwand)

7. Übergang der FRAND-Verpflichtung mit dem Patenterwerb

Es stellt sich die Frage, ob die FRAND-Verpflichtung des Veräußerers eines Patents auf den Erwerber übergeht, ob also der Erwerber in gleicher Weise durch FRAND gebunden ist wie der Veräußerer (vgl. dazu OLG Düsseldorf, OLG Düsseldorf, Urt. v. 22.3.2019 – 2 U 31/16, GRUR-RS 2019, 6087).

8. Voraussetzungen der zweiten medizinischen Indikation im Patentrecht

„The most fruitful basis for the discovery of a new drug is to start with an old drug.“ (Sir James Black, Nobelpreisträger für Physiologie und Medizin des Jahres 1988)

Patente auf eine zweite medizinische Indikation werden für die Pharmaindustrie immer bedeutender. Patentschutz wurde der zweiten medizinischen Indikation jedoch nicht seit eh und je gewährt. Es soll die Entwicklung der Schutzfähigkeit vor dem Hintergrund der nationalen und europäischen Gesetzgebung und Rechtsprechung dargestellt und kritisch beleuchtet werden. Ggf. kann auf neuere Entwicklungen hingewiesen werden. Vgl. BGH GRUR 1983, 729 – Hydropyridin; EPA GRUR Int 1985, 193 – zweite medizinische Indikation/BAYER; Peter Meier-Beck, GRUR 2009, 300.

9. Verletzung von Patenten der zweiten medizinischen Indikation

Hier soll auf die Frage eingegangen werden, unter welchen Voraussetzungen ein Generika-Hersteller (ggf. auch Ärzte oder Apotheker) Patente auf die zweite medizinische Indikation verletzen. Zur Einführung: Stief/Zorr, Zwischen Pregabalin und Fulvestrant, GRUR 2019, 260.

11. Rechtsfolgen der Verletzung von Patenten der zweiten medizinischen Indikation

Hier soll auf die Frage eingegangen werden, was der Patentinhaber vom Generika-Hersteller verlangen kann, wenn dieser wegen der Verletzung eines Patents auf eine zweite medizinische Indikation verurteilt wird. Es wird nicht nur auf patentrechtliche, sondern auch auf arzneimittelrechtliche Normen eingegangen werden müssen. Zur Einführung: Kühnen, Handbuch der Patentverletzung, 11. Aufl. 2020, S. 193 ff.